

**68. Zur Auslegung des Begriffs der Schulbverpflichtungen, die Gemeinden als Inhaber kommunaler Grundkreditanstalten begründet haben (Anleiheablösungsgesetz § 45 Nr. 2).**

V. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juli 1930 i. S. Stadtgemeinde D. (Kl.)  
w. K. (Bekl.). V 388/29.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf dem Grundstück des Beklagten waren für die Klägerin, eine rheinische Stadtgemeinde, seit dem Jahre 1903 zwei Darlehenshypotheken eingetragen. Der Beklagte zahlte sie am 30. November 1922 mit Schulbverschreibungen im gleichen Nennbetrage zurück, welche die Klägerin in den Jahren 1900 bis 1911 über Anleihen für ihre „Verwaltung der Stadt-Hypothekengeschäfte“ ausgegeben hatte. Diese Verwaltung war durch einen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24. April 1900 gegründet worden. Darin heißt es:

Die Stadtversammlung beschließt, auf Grundstücke im Stadtbezirk hypothekarische Darlehen zu gewähren. Die Hypothekengeschäfte werden von einer Deputation nach Maßgabe der zu diesem Beschluß anerkannten Geschäftsordnung und unter Beachtung der gleichfalls hierzu anerkannten „Grundsätze“ der Anweisung für Wertermittlung und der Grundzüge der Darlehensbedingungen verwaltet. Die Stadt legt aus dem Reservefonds der Stadtkasse als Grundstock des Reservefonds der neuen Betriebsverwaltung eine Million Mark ein.

Die erwähnten „Grundsätze“ enthalten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Stadt gewährt gegen ersttellige hypothekarische Sicherheit auf Grundstücke im Gemeindebezirk Darlehen.

§ 8. Zum Behufe der Gewährung der Darlehen gibt die Stadt Schulbverschreibungen aus. Die Schulbverschreibungen dürfen den Betrag der jeweils ausstehenden Darlehen nicht übersteigen. Bei gänzlicher oder teilweiser Rückzahlung von Darlehen muß demnach der nicht zur Gewährung neuer Darlehen erforderliche Kapitalbetrag von den Schulbverschreibungen getilgt werden. Insofern die Einlösung der letzteren nicht möglich oder sogleich tunlich ist, muß zwischenzeitlich eine ergänzende Deckung

durch Geld oder Schuldschreibungen des Reiches oder eines Bundesstaates stattfinden. Letztere dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um 5 v. H. unter dem jeweiligen Börsenpreise bleibt.

§ 9. In den ausgegebenen Schuldschreibungen darf für nicht längere Zeit die Unkündbarkeit zugestanden werden, als die Unkündbarkeit der bezüglichen Hypothekendarlehen seitens des Schuldners dauert. Die Tilgung der Schuldschreibungen muß seitens der Stadtgemeinde nur in dem Umfang stattfinden, der sich aus der Beachtung der Bestimmung des § 8 ergibt.

§ 11. Die Verwaltung dieser Hypothekengeschäfte bildet eine von dem übrigen Gemeindehaushalt völlig abgeordnete Betriebsverwaltung der Stadt; für dieselbe wird alljährlich eine besondere Bilanz aufgestellt. In diese sind die ausgegebenen Schuldschreibungen zum Nennwert einzustellen.

Die Stadt legt aus dem Reservefonds der Stadtkasse als Grundstock des besonderen Reservefonds dieser Verwaltung den Betrag von einer Million Mark ein. Der Jahresgewinn fließt zur Hälfte in die Stadtkasse, zur Hälfte wird er zum besonderen Reservefonds geschlagen. Verluste werden aus dem Reservefonds und, soweit dieser nicht ausreicht, vorschussweise aus der Stadtkasse gedeckt und durch spätere Gewinne beglichen.

§ 12. Zur Verwaltung der Hypothekengeschäfte wird eine Deputation im Sinne des § 54 der Rheinischen Städteordnung gebildet. Diese besteht aus dem Oberbürgermeister und fünf Mitgliedern. Sie ist zuständig zur Gewährung von Darlehen, Festsetzung der im einzelnen Falle maßgebenden Bedingungen, zur Kündigung der Darlehen, zum Verkauf der Schuldschreibungen und zu allen sonst sich ergebenden regelmäßigen Geschäften. Sie ist auch ermächtigt, Gelder, die ihr von städtischen Verwaltungen zur Verzinsung überwiesen werden, gegen erstklassige mobile Sicherheiten zinsbar anzulegen. Die Deputation wird nach außen durch den Oberbürgermeister vertreten.

Die gleichzeitig beschlossene „Geschäftsordnung der Deputation zur Verwaltung der Hypothekengeschäfte der Stadt“ enthält folgende Bestimmungen:

§ 7. Die Deputation erledigt alle übrigen durch die Verwaltung der städtischen Hypothekengeschäfte sich ergebenden, zur

kollegialen Beratung sich eignenden Gegenstände. Sie prüft die aufgestellten Jahresbilanzen und das zu führende Hypothekenregister. Sie nimmt Kenntnis von der entsprechenden Eintragung der Darlehen in das Grundbuch. Sie legt Gelder, welche aus dem Betriebe der Hypothekengeschäfte verfügbar werden oder ihr von den städtischen Verwaltungen überwiesen werden, gegen erstklassige mobile Sicherheiten zinsbar an.

§ 9. Die Deputation begutachtet alle Ordnungen über die zum Betriebe der Anstalt erforderlichen Einrichtungen und alle Instruktionen für die Beamten.

Die den einzelnen Schulbverschreibungen beigegebenen Bedingungen bestimmen:

Die Schuld wird nach dem für jeden Abschnitt genehmigten Tilgungsplan — spätestens nach 61 Jahren — getilgt. Zu diesem Zwecke wird ein Tilgungsstock gebildet, welchem jährlich ein halb Prozent des Anleihekapitals sowie die Zinsen von den getilgten Schulbverschreibungen zuzuführen sind. Dem Tilgungsstock fließen ferner zu die von den Darlehensschuldnern gezahlten Amortisations- und Zinsbeträge, soweit sie die für die städtische Anleihe festgesetzten Zins- und Tilgungssummen übersteigen, und zwar sofern diese Überschüsse nicht zur Wiederausleihe auf neue Hypothekendarlehen zu dienen haben. . . .

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft, insbesondere auch mit den Hypothekenforderungen, zu deren Gewährung sie die gegenwärtige Anleihe aufgenommen hat.

Die Klägerin nahm die Rückzahlung ihrer Hypotheken mit den Schulbverschreibungen an und erteilte dem Beklagten löschungsfähige Quittung. Die Hypotheken wurden im Januar 1924 gelöscht. Die Klägerin meldete die dinglichen und persönlichen Ansprüche aus den gelöschten Posten zur Aufwertung kraft Rückwirkung rechtzeitig bei der Aufwertungsstelle an. Der Beklagte widersprach der Aufwertung, weil die Rückzahlung vom November 1922 eine endgültige Tilgung aller Ansprüche der Klägerin herbeigeführt habe. Die Aufwertungsstelle verwies die Parteien auf den Prozeßweg. Die Klägerin klagte auf Feststellung, daß der Beklagte trotz der Rückzahlung zur Aufwertung der Hypotheken in Höhe eines von der Aufwertungsstelle festzusetzenden Betrags dinglich und persönlich verpflichtet sei.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wies sie zunächst wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab. Nachdem dieses Urteil vom Reichsgericht aufgehoben worden war<sup>1)</sup>, wies das Oberlandesgericht die Klage aus sachlichen Gründen ab. Die von der Klägerin abermals eingelegte Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

Die Parteien streiten darüber, ob die Schuldverschreibungen der Klägerin, mit denen der Beklagte deren Hypotheken zurückgezahlt hat, Anleihen im Sinne des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen (AnlAbiG.) oder sonstige Schuldverschreibungen darstellen. Jenes nimmt die Klägerin, dieses der Beklagte an. Das Berufungsgericht hat die Frage gegen die Klägerin entschieden und daraus gefolgert, daß die ihr vom Beklagten in Zahlung gegebenen Schuldverschreibungen nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 (nicht Satz 2) der Durchführungsvorordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 auf die Hypotheken anzurechnen seien, und daß dabei der Goldmarkwert der Schuldverschreibungen den Goldmarkwert der Hypotheken voll ausgleiche. Vergeblich kämpft die Revision gegen dieses Ergebnis an.

Nach § 45 Nr. 2 AnlAbiG. sind nicht als Markanleihen der Gemeinden im Sinne des Gesetzes zu behandeln solche Schuldverbindlichkeiten, welche Gemeinden als Inhaber kommunaler Grundkreditanstalten begründet haben. Diese Voraussetzung hat das Berufungsgericht für die hier fraglichen Schuldverschreibungen der Klägerin als erfüllt angesehen. Es nimmt in Übereinstimmung mit einigen Schriftstellern (Neufeld AnlAbiG. Anm. 4a zu § 39; Wagemann AnlAbiG. 4. Aufl. Anm. 3 zu § 45) zunächst an, daß die Gemeinde Inhaberin einer Grundkreditanstalt nur dann sein könne, wenn die Anstalt keine eigene Rechtspersönlichkeit habe. Ob dieser von der Revision angegriffene Satz richtig ist, mag auf sich beruhen. Sicher ist jedenfalls, daß die Gemeinde Inhaberin der Anstalt auch dann sein kann, wenn diese keine Rechtspersönlichkeit besitzt (Mügel Aufwertungsrecht 5. Aufl. S. 886; Quassowski AufwG. 5. Aufl. S. 463). Das erkennt auch die Revision an. Nun hat die Klägerin die er-

<sup>1)</sup> RGUr. v. 2. Mai 1929 V 148/28, abgedruckt in AufwRspr. 1929 S. 658.  
D. G.

währten Schuldverschreibungen zugunsten ihrer „Verwaltung der Stadt-Hypothekengeschäfte“ ausgegeben, die eigener Rechtspersönlichkeit entbehrt. Es fragt sich also, ob diese Einrichtung als eine „kommunale Grundkreditanstalt“ oder lediglich als ein „Verwaltungsbezernat“ der Klägerin ohne „Anstalts“-Charakter anzusehen ist. Der Vorderrichter hat sich für die Antwort im ersteren Sinne entschieden; die Revision kämpft für eine Antwort im letzteren Sinne.

Übereinstimmend und zutreffend gehen Berufungsgericht und Revision davon aus, daß die Entscheidung der Frage, ob eine Grundkreditanstalt oder ein Verwaltungsbezernat vorliege, vom Grade der Selbständigkeit der Einrichtung innerhalb der Gesamtverwaltung der Klägerin abhängt. Das Berufungsgericht möchte es zur Bejahung des Anstalts-Charakters grundsätzlich genügen lassen, daß der Einrichtung „nach ihrer Geschäftsführung und Finanzgebarung durch besondere Statuten eine gewisse Selbständigkeit verliehen ist“. Die Revision meint, daß eine Grundkreditanstalt „ein vollkommen selbständiges, getrenntes Vermögen unter selbständiger Verwaltung sein müsse.“ Beide Begriffsbestimmungen erscheinen nicht glücklich. Die Umschreibung des Berufungsgerichts ist zu unbestimmt und mag deshalb, als abstrakte Definition betrachtet, an den Grad der Selbständigkeit einer kommunalen Grundkreditanstalt vielleicht zu geringe Anforderungen stellen. Die Umschreibung der Revision ist dagegen zu eng und kommt im Ergebnis nahezu darauf hinaus, daß eine kommunale Grundkreditanstalt eigene Rechtspersönlichkeit haben müsse. Nach dem, was sich aus dem Gesetz entnehmen läßt, muß die Einrichtung der Gemeinde, um Grundkreditanstalt zu sein, einen solchen Grad von Selbständigkeit haben, daß von einer „Anstalt“ gesprochen werden kann, die sich äußerlich und innerlich trotz des Mangels eigener Rechtspersönlichkeit klar von der übrigen kommunalen Verwaltung abhebt, und muß ferner diese Anstalt sachungsgemäß das Grundstücksbeleihungsgeschäft in den Vordergrund ihrer Tätigkeit stellen (RdZ. Bb. 127 S. 34; Neufeld a. a. D.; Wagemann a. a. D. Anm. 4; Mügel a. a. D.; Quassowski a. a. D. S. 452; Schlegelberger-Harmering AufwG. 5. Aufl. S. 412). Ob diese Bedingungen im Einzelfall erfüllt sind, ist im wesentlichen Tatfrage. Der Name, mit dem die Einrichtung ausgestattet wird, tut nichts zur Sache. Das verkennt auch die Klägerin nicht. Ob ihre Einrichtung sich „Hypothekenanstalt der Stadt D.“ oder „Verwaltung der Stadt-Hypothekengeschäfte“ nannte, ist

für die Frage, ob eine Grundkreditanstalt oder ein Verwaltungsbezernat begründet wurde, ohne Bedeutung. Entscheidend ist die sachliche Ausgestaltung der Einrichtung nach innen und nach außen. Bei ihrer Prüfung im ganzen und im einzelnen ist der Berufsrichter zu dem Ergebnis gelangt, daß eine „Anstalt“ geschaffen worden sei. Zur Begründung weist er insbesondere darauf hin, daß die im Jahre 1900 durch besonderen Stadtverordnetenbeschluß ins Leben gerufene neue „Verwaltung“ eine eigene Satzung („Grundsätze“) und ein selbständiges Verwaltungsorgan in Gestalt einer nach § 54 RheinStD. gebildeten Deputation mit besonderer Geschäftsordnung besitzt, daß sie satzungsmäßig vom übrigen Gemeindehaushalt völlig abge sondert ist und jährlich eigene Bilanzen aufstellt, daß ihre Mittel satzungsmäßig in bestimmter Richtung sorgfältig festgelegt sind, und daß sie schließlich in der Geschäftsordnung ihres Verwaltungsorgans (§ 9) sich selbst als eine „Anstalt“ bezeichnet, deren Betriebseinrichtungen und Beamteninstruktionen sich nach besonderen, von dem Verwaltungsorgan begutachteten Vorschriften richten. Wenn das Berufungsgericht aus diesen Tatsachen folgert, daß die Klägerin in der „Verwaltung der Stadt-Hypothekengeschäfte“ nicht lediglich ein neues Verwaltungsbezernat, sondern eine Anstalt und zwar eine Grundkreditanstalt geschaffen habe, so kann ihm mit Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Daß auch die Öffentlichkeit die Einrichtung nicht anders beurteilt hat, zeigt ein dem Gericht eingereichter Zeitungsaufsatz, in dem die Einrichtung schlechthin als „kommunale Hypothekenbank“ bezeichnet wird. In der Tat weist ihre Ausgestaltung beachtliche Ähnliche an die Organisation einer Hypothekenbank auf (vgl. die §§ 1, 8, 9 der „Grundsätze“ und § 7 der „Geschäftsordnung“ mit den §§ 6, 7, 11, 18, 22 des Hypothekenbankgesetzes). Demgegenüber verweist die Revision darauf, daß das Verwaltungsorgan nach § 54 RheinStD. gebildet werde und deshalb „eine städtische Verwaltung sei“, daß die Klägerin für die Verpflichtungen aus den Schuldberechtigungen nicht nur mit den aus den Anleihenmitteln begebenen Hypotheken, sondern auch mit ihrem ganzen sonstigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft hafte, und daß die Hypotheken für die Klägerin als Stadtgemeinde eingetragen seien. Diese Tatsachen stehen indessen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht entgegen, daß die Klägerin eine Grundkreditanstalt begründet hat, deren Inhaberin sie ist. Denn die Art der Zusammenfassung und der Berufung des selbständigen Ver-

waltungsorgans tritt bei der Entscheidung der Frage, ob eine kommunale Einrichtung eine „Anstalt“ ist, zurück hinter der Tatsache, daß überhaupt ein solches Organ besteht. Zudem sind gerade die besonderen Deputationen des § 54 RheinStD. durchaus selbständige öffentliche Behörden, wenn sie auch organisch in den Verwaltungsapparat der Gemeinde eingegliedert sind (Wigelius Rheinische Städteordnung 2. Aufl. S. 180 Anm. 1, 2 zu § 54). Daher läßt sich nichts gegen das Vorhandensein einer kommunalen Grundkreditanstalt in der Hand der Gemeinde daraus herleiten, daß die Leitung der Einrichtung bei einer Deputation nach § 54 a. a. D. liegt. Die Zusage der Haftung der Stadt mit ihrem Gesamtvermögen und ihrer Steuerkraft ist nach den Anleihebedingungen ersichtlich nur als eine zusätzliche, die im Vordergrund stehende Haftung mit den erststelligen Deckungshypotheken verstärkende, praktisch aber nicht sonderlich bedeutungsvolle Sicherheitsbestellung für die Anleihezeichner aufzufassen und beeinträchtigt die Selbständigkeit des Betriebs der Grundkreditgeschäfte nicht. Die Deckungshypotheken müssen bei jeder kommunalen Grundkreditanstalt, die keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, für die Gemeinde als solche eingetragen werden.

Hat hiernach das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint, daß die Schuldverschreibungen, mit denen der Beklagte die Hypotheken der Klägerin ausgezahlt hat, unter das Anleiheablösungsgesetz fallen, so sind sie nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 DurchfVo. z. AufwG. zum Goldmarkwert auf den Goldmarkwert der Hypotheken anzurechnen. Beide Goldmarkwerte bestimmen sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AufwG. auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen und der Hypotheken, da jene vor dem 1. Januar 1918 ausgegeben, diese vor dem 1. Januar 1918 von der Klägerin erworben worden sind. Wann der Beklagte die Schuldverschreibungen erworben hat, ist unerheblich, weil bei ihnen die Frage des Altbesitzes oder Neubesitzes für die Anrechnungshöhe nach Art. 18 a. a. D. keine Rolle spielt (Mügel a. a. D. S. 1082 flg. unter b; Quassowski a. a. D. S. 644 flg. unter B 1; Schlegelberger-Harmening a. a. D. S. 553 unter 5; DLG. München in AufwMspr. 1927 S. 691 Nr. 367). Der Beklagte hat daher, da der Nennbetrag der Schuldverschreibungen dem Nennbetrag der Hypotheken entspricht, durch die Zahlung mit den Schuldverschreibungen die Hypotheken der Klägerin selbst dann voll getilgt, wenn er sich die Schuldverschreibungen erst in der Zeit des Währungs-

---

verfalls mit Aufwendungen, deren Goldwert hinter dem Unrechnungswert der Papiere zurückbleibt, angeschafft haben sollte. Der Klägerin steht mithin kein Aufwertungsanspruch aus den Hypotheken mehr zu. Ihre Klage ist mit Recht vom Berufungsgericht abgewiesen worden.